

Hinweis: Bei dieser PDF-Datei handelt es sich lediglich um ein unverbindliches Ansichtsexemplar. Maßgeblich ist ausschließlich die in Papierform erstellte Berichterstattung.

Kommunalwirtschaft Sachsen- Anhalt Verwaltungs-GmbH Magdeburg

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses für
das Geschäftsjahr vom

1. Januar bis zum 31. Dezember 2018

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Inhaltsübersicht		Seite
1	Prüfungsauftrag	1
2	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
3	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
4	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	6
4.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	6
4.1.1	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
4.1.2	Jahresabschluss	6
4.2	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
4.3	Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	7
4.3.1	Mehrjahresübersicht	7
4.3.2	Vermögenslage	8
4.3.3	Finanzlage	10
4.3.4	Ertragslage	11
5	Schlussbemerkung	13

Anlagen

1 Jahresabschluss

- 1.1 Bilanz
- 1.2 Gewinn- und Verlustrechnung
- 1.3 Anhang

2 Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

3 Wirtschaftliche und rechtliche Grundlagen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.

Abkürzungsverzeichnis

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard des Deutschen Rechnungslegungs Standard Committee e.V. (DRSC)
EBITDA	Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Handelsregister B
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
KOWISA	Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH, Magdeburg
PS	Prüfungsstandard

1 Prüfungsauftrag

Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 11. Juni 2018 der

**Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH,
Magdeburg**

– nachfolgend auch kurz „Gesellschaft“ genannt –

wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 gewählt. Die gesetzlichen Vertreter haben uns aufgrund dieses Beschlusses den Auftrag zur Durchführung einer freiwilligen Abschlussprüfung nach § 317 HGB für das Geschäftsjahr 2018 erteilt.

Wir bestätigen nach § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Bei der Erstellung des Prüfungsberichts haben wir die deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer – IDW PS 450 n.F.) beachtet.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die unter dem 8. Januar 2019 / 10. Januar 2019 getroffenen Vereinbarungen sowie ergänzend die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2017.

Dieser Prüfungsbericht wurde nur zur Dokumentation der durchgeführten Prüfung gegenüber der Gesellschaft und nicht für Zwecke Dritter erstellt, denen gegenüber wir nach der im Regelungsbereich des § 323 HGB geltenden Rechtslage keine Haftung übernehmen.

2 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Wir haben dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH, Magdeburg, in der Fassung der Anlage 1 den folgenden unter dem 17. Mai 2019 unterzeichneten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH, Magdeburg

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH, Magdeburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Prüfungsgegenstand

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren

- die Buchführung
- der Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang)

der Gesellschaft.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft; dies gilt auch für die Angaben, die wir zu diesen Unterlagen erhalten haben. Wir verweisen ergänzend auf den Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss“ unseres vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks.

Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen. Unsere diesbezügliche Verantwortung wird in den Abschnitten „Prüfungsurteil“ und „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks beschrieben.

Art und Umfang der Prüfung

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem 16. Mai 2018 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss; er wurde am 11. Juni 2018 festgestellt.

Wir haben die Abschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

In Bezug auf die wesentlichen Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens verweisen wir auf die Darstellungen im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres vorstehend in Abschnitt 2 wiedergegebenen Bestätigungsvermerks. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, wenden wir unseren risiko- und prozessorientierten Prüfungsansatz an; zu dessen Umsetzung bedienen wir uns unserer Prüfungssoftware Engagement Management System (EMS). Sie unterstützt die Planung, Durchführung und Dokumentation der Abschlussprüfung.

Die Abschlussprüfung erstreckt sich nach § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Prüfung wurde von uns in den Monaten April und Mai 2019 durchgeführt.

Die Durchführung unserer Prüfung erfolgte unserem Prüfungsplan entsprechend grundsätzlich nicht kontrollorientiert. Daher haben wir unter Berücksichtigung unserer Risikoeinschätzung unsere analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen von ausgewählten Geschäftsvorfällen und Beständen in nicht reduziertem Umfang durchgeführt. Bei Einzelfallprüfungen haben wir Nachweise in bewusster Auswahl bzw. unter Heranziehung von Stichprobenverfahren eingeholt.

Die Gesellschaft hat ihre gesamte Buchführung auf das Dienstleistungsunternehmen HLB Dr. Schumacher Leipzig GmbH, Leipzig, ausgelagert. Zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der ausgelagerten Buchführung haben wir die von der Gesellschaft eingerichteten Kontrollmaßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit des Dienstleistungsunternehmens geprüft.

Im Rahmen der Prüfung der Guthaben bei Kreditinstituten und der Rückstellungen haben wir von allen Kreditinstituten und Steuerberatern der Gesellschaft Bestätigungen über Guthaben, Ansprüche und Verpflichtungen der Gesellschaft eingeholt.

Die gesetzlichen Vertreter haben alle gewünschten Aufklärungen und Nachweise erbracht und unter dem 8. Mai 2019 die berufsübliche Vollständigkeitserklärung in schriftlicher Form abgegeben. Darin wird insbesondere versichert, dass in der Buchführung alle buchungspflichtigen Vorgänge und in dem vorliegenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Schulden (Verpflichtungen, Wagnisse etc.), Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen sind in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in Buchführung und Jahresabschluss abgebildet.

4.1.2 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 ist diesem Bericht als Anlagen 1.1 bis 1.3 beigelegt.

Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die gesetzlichen Vorschriften zur Gliederung, Bilanzierung und Bewertung sowie zum Anhang wurden in allen wesentlichen Belangen eingehalten.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss insgesamt, d.h. das Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

4.3 Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

4.3.1 Mehrjahresübersicht

Hinsichtlich der wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen verweisen wir auf Anlage 3 zu diesem Bericht.

		<u>2018</u>	<u>2017</u>	<u>2016</u>	<u>2015</u>	<u>2014</u>
Bilanzsumme	TEUR	43.274	41.950	39.273	36.590	35.803
Anlagevermögen	TEUR	34.775	34.775	34.783	34.783	34.783
Umlaufvermögen	TEUR	8.499	7.175	4.490	1.807	1.020
Eigenkapital	TEUR	43.266	41.939	39.233	36.529	34.897
Eigenkapitalquote	%	100,0	100,0	99,9	99,8	97,5
Anlagendeckung I						
(Eigenkapital * 100/Anlagevermögen)	%	124,4	120,6	112,8	105,0	100,3
Jahresergebnis	TEUR	3.317	3.306	3.031	1.918	1.225
Beteiligungsergebnis	TEUR	3.357	3.357	3.052	1.930	1.220
Eigenkapitalrentabilität	%	7,7	7,9	7,7	5,3	3,5

4.3.2 Vermögenslage

Die nachfolgende Tabelle ist aus der Bilanz (Anlage 1.1) abgeleitet. Die kurzfristigen Posten (Fristigkeit bis zu einem Jahr) sind zusätzlich vermerkt.

	31.12.2018			Vorjahr			Veränderung
	gesamt		kurzfristig	gesamt		kurzfristig	gesamt
	TEUR	%	TEUR	TEUR	%	TEUR	TEUR
Vermögen							
Sachanlagen	0	0,0	0	0	0,0	0	0
Finanzanlagen	34.775	80,4	0	34.775	82,9	0	0
Anlagevermögen	34.775	80,4	0	34.775	82,9	0	0
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.735	4,0	1.735	1.123	2,7	1.123	612
Wertpapiere	0	0,0	0	756	1,8	756	-756
Liquide Mittel	6.764	15,6	6.764	5.296	12,6	5.296	1.468
Umlaufvermögen	8.499	19,6	8.499	7.175	17,1	7.175	1.324
	<u>43.274</u>	<u>100,0</u>	<u>8.499</u>	<u>41.950</u>	<u>100,0</u>	<u>7.175</u>	<u>1.324</u>
Kapital							
Gezeichnetes Kapital	26	0,1	0	26	0,1	0	0
Kapitalrücklage	23.911	55,2	0	23.911	57,0	0	0
Restbilanzergebnis	19.329	44,7	0	18.002	42,9	0	1.327
Eigenkapital	43.266	100,0	0	41.939	100,0	0	1.327
Rückstellungen	8	0,0	8	10	0,0	10	-2
Verbindlichkeiten	0	0,0	0	1	0,0	1	-1
Fremdkapital	8	0,0	8	11	0,0	11	-3
	<u>43.274</u>	<u>100,0</u>	<u>8</u>	<u>41.950</u>	<u>100,0</u>	<u>11</u>	<u>1.324</u>

Die **Finanzanlagen** betreffen wie im Vorjahr ausschließlich Anteile an der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH (KOWISA), die mit Handelsregistereintragung vom 1. September 2015 im Wege der formwechselnden Umwandlung aus der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. Beteiligungs-KG entstanden ist. Bis zum Rechtsformwechsel der KG war die Gesellschaft deren Komplementär und bereits schon damals an der KOWISA kapitalmäßig beteiligt. Die Beteiligungsverhältnisse der KOWISA richten sich, durch den Rechtsformwechsel unverändert, nach dem gesellschaftsvertraglich geregelten Punktesystem. Danach verfügt die Gesellschaft wie zum Bilanzstichtag des Vorjahres über 20.346 Punkte. Bei einer Gesamtpunktzahl der KOWISA zum 31. Dezember 2018 von 135.458 Punkten entspricht dies einer Beteiligungsquote von 15,02 %. Zum Abschlussstichtag des Vorjahres betrug die Beteiligungsquote 15,2 %. Der Rückgang ist auf die Erhöhung der Gesamtpunktzahl der KOWISA zurückzuführen, die aus Einlagen anderer Gesellschafter resultierte.

Der **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** haben sich wie folgt entwickelt:

	31.12.2018	31.12.2017
	TEUR	TEUR
Steuererstattungsansprüche aus		
Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag 2018	868	0
Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag 2017	866	866
Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag 2016	0	243
Umsatzsteuer frühere Jahre	0	1
	1.734	1.110
abgegrenzte Zinsansprüche aus Wertpapieren	1	13
	1.735	1.123

Die im Vorjahr ausgewiesenen **Wertpapiere** des Umlaufvermögens sind aufgrund ihrer Fälligkeit in 2018 abgegangen.

Die Veränderung des **Eigenkapitals** resultiert aus dem Jahresergebnis 2018 (TEUR 3.317) sowie der Ausschüttung von TEUR 1.990.

Die **Rückstellungen** betreffen zum Bilanzstichtag Sonstige Rückstellungen für Kosten der Abschlusserstellung, Prüfung und Steuerberatung.

4.3.3 Finanzlage

Kapitalflussrechnung

Die finanzielle Entwicklung der Gesellschaft stellt sich anhand einer Kapitalflussrechnung bei indirekter Ermittlung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit wie folgt dar:

	2018 TEUR	2017 TEUR
Jahresergebnis	3.317	3.306
Abschreibungen auf das Anlagevermögen	0	8
Abnahme der Rückstellungen	-2	2
Zunahme (-) anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-612	-870
Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-1	-31
Zinsaufwendungen/Zinserträge (-)	-8	-8
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>2.694</u>	<u>2.407</u>
erhaltene Zinsen	<u>8</u>	<u>0</u>
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	<u>8</u>	<u>0</u>
Auszahlungen (-) an Unternehmenseigner	<u>-1.990</u>	<u>-600</u>
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>-1.990</u>	<u>-600</u>
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	712	1.807
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>6.052</u>	<u>4.245</u>
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u><u>6.764</u></u>	<u><u>6.052</u></u>

Die vorstehende Darstellung der Kapitalflussrechnung ist angelehnt an den Deutschen Rechnungslegungs Standard „Kapitalflussrechnung“ (DRS 21), wobei abweichend hiervon die Beteiligungserträge als Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit ausgewiesen werden.

Liquidität

In dem nachfolgenden Liquiditätsstatus zu Buchwerten werden die Veränderungen des Netto-Geldvermögens und dessen Komponenten während des Geschäftsjahres gezeigt.

	31.12.2018	Vorjahr	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Finanzmittelfonds	6.764	6.052	712
Kurzfristige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.735	1.123	612
Kurzfristige Rückstellungen und Verbindlichkeiten (-)	-8	-11	3
Netto-Geldvermögen	<u>8.491</u>	<u>7.164</u>	<u>1.327</u>

4.3.4 Ertragslage

Die Entstehung des Jahresergebnisses wird anhand einer von der Betriebsleistung ausgehenden Analyse, abgeleitet aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 1.2), dargestellt.

	2018		Vorjahr		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Beteiligungserträge	<u>3.357</u>	<u>100,0</u>	<u>3.357</u>	<u>100,0</u>	<u>0</u>
Beteiligungsergebnis	<u>3.357</u>	<u>100,0</u>	<u>3.357</u>	<u>100,0</u>	<u>0</u>
Übrige betriebliche Erträge	0	0,0	1	0,0	-1
Personalaufwand	6	0,2	6	0,2	0
Übrige betriebliche Aufwendungen	<u>18</u>	<u>0,5</u>	<u>19</u>	<u>0,6</u>	<u>-1</u>
EBITDA	<u>3.333</u>	<u>99,3</u>	<u>3.333</u>	<u>99,2</u>	<u>0</u>
Finanzaufwendungen	0	0,0	16	0,4	-16
Übrige Finanzerträge	<u>8</u>	<u>0,2</u>	<u>8</u>	<u>0,2</u>	<u>0</u>
Ergebnis vor Ertragsteuern	<u>3.341</u>	<u>99,5</u>	<u>3.325</u>	<u>99,0</u>	<u>16</u>
Ertragsteuern	<u>24</u>	<u>0,7</u>	<u>19</u>	<u>0,6</u>	<u>5</u>
Jahresergebnis	<u>3.317</u>	<u>98,8</u>	<u>3.306</u>	<u>98,4</u>	<u>11</u>

Die im Vergleich zum Vorjahr unveränderten Beteiligungserträge resultieren aus der im Berichtsjahr vorgenommenen Ausschüttung der KOWISA für das Jahr 2017.

Die übrigen betrieblichen Aufwendungen betreffen insbesondere mit TEUR 6 (Vorjahr: TEUR 6) pauschale Auslagererstattungen an den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e.V. sowie mit TEUR 10 (Vorjahr: TEUR 11) Buchführungs-, Abschluss- und Prüfungskosten.

5 Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH, Magdeburg, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer – IDW PS 450 n.F.).

Zu dem von uns erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Abschnitt 2 „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“.

Magdeburg, den 17. Mai 2019

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


(Michael Bornkamp)
Wirtschaftsprüfer


(Ingo Waeke)
Wirtschaftsprüfer

Hinweis: Bei dieser PDF-Datei handelt es sich lediglich um ein unverbindliches Ansichtsexemplar. Maßgeblich ist ausschließlich die in Papierform erstellte Berichterstattung.

Für Veröffentlichungen oder die Weitergabe des Jahresabschlusses unter Hinweis auf unsere Prüfung sowie für den Fall der Weitergabe unseres Prüfungsberichts und/oder des Bestätigungsvermerks bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme; wir weisen hierzu ausdrücklich auf Nr. 6 der als Anlage beigefügten IDW-AAB hin.

**Kommunalwirtschaft Sachsen-
Anhalt Verwaltungs-GmbH
Magdeburg**

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom

1. Januar bis zum 31. Dezember 2018

**Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH,
Magdeburg**

Bilanz zum 31. Dezember 2018

Aktiva				Passiva			
		31.12.2018	Vorjahr		31.12.2018	Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
Finanzanlagen				I. Gezeichnetes Kapital	25.564,59		25.564,59
Beteiligungen		34.775.190,41	34.775.191,41	II. Kapitalrücklage	23.911.610,67		23.911.610,67
B. Umlaufvermögen				III. Gewinnvortrag	16.011.731,43		14.696.066,65
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				IV. Jahresüberschuss	<u>3.316.720,91</u>		<u>3.305.664,78</u>
Sonstige Vermögensgegenstände	1.734.604,28		1.122.467,38		43.265.627,60		41.938.906,69
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr				B. Rückstellungen			
EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)				Sonstige Rückstellungen	8.751,52		9.866,40
II. Wertpapiere				C. Verbindlichkeiten			
Sonstige Wertpapiere	0,00		756.000,00	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00		1.338,45
				davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:			
				EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 1.338,45)			
III. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>6.764.584,43</u>		<u>5.296.452,75</u>				
		<u>8.499.188,71</u>	<u>7.174.920,13</u>				
		<u>43.274.379,12</u>	<u>41.950.111,54</u>		<u>43.274.379,12</u>		<u>41.950.111,54</u>

**Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH,
Magdeburg**

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

	2018	Vorjahr
	EUR	EUR
1. Sonstige betriebliche Erträge	70,62	936,39
2. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-5.508,00	-5.508,00
b) Soziale Abgaben	<u>-914,80</u>	<u>-919,72</u>
	-6.422,80	-6.427,72
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-18.356,50	-18.618,71
4. Erträge aus Beteiligungen	3.357.090,00	3.357.090,00
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	8.304,68	7.643,84
6. Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	-15.971,63
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>-23.965,09</u>	<u>-18.987,39</u>
8. Ergebnis nach Steuern	<u>3.316.720,91</u>	<u>3.305.664,78</u>
9. Jahresüberschuss	<u><u>3.316.720,91</u></u>	<u><u>3.305.664,78</u></u>

Anhang für das Geschäftsjahr 2018

I. Allgemeine Angaben

Die Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KOWISA Verwaltungs-GmbH) hat ihren Sitz in Magdeburg und wird im Handelsregister beim Amtsgericht Stendal in Abteilung B unter der Nummer HRB 108754 geführt.

1. Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches

Die KOWISA Verwaltungs-GmbH erfüllt mit einer Bilanzsumme von TEUR 43.274 (Vorjahr: TEUR 41.950), keinen Umsatzerlösen (Vorjahr: keine) und keinen Arbeitnehmern (Vorjahr: keine) die Größenmerkmale einer Kleinstkapitalgesellschaft gemäß § 267a Abs. 1 HGB. Die Voraussetzungen nach § 267a Abs. 3 Nr. 3 HGB sind nicht gegeben, da eine einheitliche Leitung in der KOWISA Verwaltungs-GmbH und ihrer Beteiligung an der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH, Magdeburg, durch Personalunion in der Geschäftsleitung vorliegt und damit mittelbar ein Eingriff in deren Verwaltung gegeben ist. Es besteht unverändert keine gesetzliche Prüfungspflicht gemäß §§ 316 ff. HGB. Es erfolgt jedoch eine freiwillige Jahresabschlussprüfung.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches gemäß §§ 242 ff. und 264 ff. HGB unter Beachtung des Gesellschaftsvertrages aufgestellt.

Dabei wurde die bisherige Form der Darstellung beibehalten.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gegliedert.

2. Inanspruchnahme von Erleichterungen nach dem HGB

Auf die Anwendung der Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften hinsichtlich der Aufstellung von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang wird verzichtet, es werden die gesetzlichen Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften (§§ 274a, 276, 288 HGB) teilweise in Anspruch genommen. Im Hinblick auf die Offenlegung des Jahresabschlusses werden die gesetzlichen Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 326 Abs. 2 HGB angewendet.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr wurden nicht vorgenommen.

Unter den Finanzanlagen ist die Beteiligung an der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH zu Anschaffungskosten bzw. zum niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert ausgewiesen.

Guthaben bei Kreditinstituten sind mit ihrem Nominalbetrag erfasst.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie wurden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrages gebildet.

III. Angaben zur Bilanz

1. Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in dem als Anlage beigefügten Anlagespiegel dargestellt.
2. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben zum Abschlussstichtag des Geschäftsjahres 2018 und des Vorjahres jeweils eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.
3. In den sonstigen Vermögensgegenständen sind Steuererstattungsansprüche aus Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag für 2017 und 2018 in Höhe von EUR 1.733.961,03 (Vorjahr 2016 und 2017: EUR 1.109.359,91) enthalten.
4. Das gezeichnete Kapital hat einen Nennbetrag von DM 50.000,00.

Magdeburg, 17. April 2019

Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH

(Dietlef Hillebrand)

Anlagespiegel zum 31. Dezember 2018
der
Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH
Magdeburg

-- unter Gegenüberstellung der Vorjahresbeträge --

Finanzanlagen
- Beteiligungen

Anschaffungs- und Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
01.01.2018	Zugänge	Abgänge	31.12.2018	01.01.2018	Abschreibungen Geschäftsjahr	Abschreibungen auf Abgänge	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2017
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<u>34.783.063,04</u>	<u>0,00</u>	<u>./.</u> 51,78	<u>34.783.011,26</u>	<u>7.871,63</u>	<u>0,00</u>	<u>./.</u> 50,78	<u>7.820,85</u>	<u>34.775.190,41</u>	<u>34.775.191,41</u>

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH, Magdeburg

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH, Magdeburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

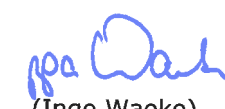
Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Magdeburg, den 17. Mai 2019

Deloitte GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


(Michael Bornkamp)
Wirtschaftsprüfer


(Ingo Waeke)
Wirtschaftsprüfer

Hinweis: Bei dieser PDF-Datei handelt es sich lediglich um ein unverbindliches Ansichtsexemplar. Maßgeblich ist ausschließlich die in Papierform erstellte Berichterstattung.

Wirtschaftliche und rechtliche Grundlagen

1. Rechtliche Grundlagen

Firma:	Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH
Sitz der Gesellschaft:	Magdeburg
Handelsregister	Handelsregister des Amtsgerichtes Stendal, HR B 108754 Ein elektronischer Handelsregistrauszug vom 8. März 2019 mit letzter Eintragung vom 29. Mai 2013 hat uns vorgelegen.
Geschäftsjahr:	Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Gesellschafts- vertrag:	Es gilt der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 6. April 1995.
Stammkapital:	Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt DM 50.000,00. Die Stammeinlagen werden unverändert zum Vorjahr vom Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e.V. gehalten.
Organe:	Gesellschafterversammlung Geschäftsführung
Gesellschafter- versammlung:	Durch Gesellschafterbeschluss vom 11. Juni 2018 wurde der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 festgestellt und der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt. Hinsichtlich der Gewinnverwendung wurde eine Ausschüttung in Höhe von EUR 1.990.000,00, im Übrigen der Gewinnvortrag auf neue Rechnung beschlossen. Des Weiteren erfolgte die Wahl des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2018.
Geschäftsführung:	Detlef Hillebrand, Magdeburg Dem Geschäftsführer wurde Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt.
Prokura:	Einzelprokura unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ist an Dr. Bernd Kregel, Biederitz, erteilt.

2. Wirtschaftliche Grundlagen

Die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich auf die Übernahme, Finanzierung und Verwaltung kommunaler Beteiligungen an Unternehmen der Ver- und Entsorgungswirtschaft in Sachsen-Anhalt.

3. Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Magdeburg unter der Steuernummer 102/114/00965 geführt.

Die steuerlichen Verhältnisse sind bis einschließlich 2006 abschließend geprüft. Die Steuerveranlagungen sind bis einschließlich 2017 erfolgt. Die Veranlagungen stehen ab dem Veranlagungszeitraum 2014 unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Die Steuererklärungen für 2017 sind abgegeben.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung aus Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.